

Kleine Anfrage

der Abg. Erwin Köhler und Peter Seimer GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Musikunterricht in Baden-Württemberg nach dem Herrenberg-Urteil: Rechtssicherheit, Sozialversicherungspflicht und bürokratische Hürden nach dem Jahressteuergesetz

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten finanziellen und personellen Auswirkungen hatte das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (Az. B 12 R 3/20 R) auf die Musikschulen im Land, die Mitglied im Verband der baden-württembergischen Musikschulen sind?
2. In welcher Gesamthöhe fielen bei den Kommunen und Zweckverbänden in Baden-Württemberg seit dem Urteilsdatum (28. Juni 2022) finanzielle Mehrbelastungen durch die rasche Überführung von Honorarverträgen in feste Anstellungen nach § 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV an?
3. Wie handhabt die Landesregierung die Beschäftigungsverhältnisse von Lehrbeauftragten im Sinne des § 56 LHG (Landeshochschulgesetz) an den staatlichen Hochschulen, insbesondere an den staatlichen Musikhochschulen des Landes, um das Risiko von Nachforderungen der Rentenversicherung wegen Scheinselbstständigkeit rechtssicher auszuschließen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der Auslegung des „Herrenberg-Urteils“ durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) – insbesondere im Hinblick auf den präsentierten Kriterienkatalog zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit – auf die Berufsausübung freischaffender Tonkünstler und Tonkünstlerinnen in Baden-Württemberg?
5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zum aktuellen Sachstand der Gespräche auf Bundesebene zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der Künstlersozialkasse (KSK) und der DRV hinsichtlich des Moratoriums und der durch den Bundestagsbeschluss vom 5. März 2026 bis zum 31. Dezember 2027 verlängerten Schutzfrist nach § 127 SGB IV vor?

6. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit einer eigenen Bundesratsinitiative, um eine dauerhafte gesetzliche Klarstellung (z. B. über eine Ergänzung des § 7 SGB IV zur Anerkennung anderweitiger Altersvorsorge) herbeizuführen?
7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu den Auswirkungen der mit dem Jahressteuergesetz 2024 zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Neufassung des § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz (UStG) betreffend Baden-Württemberg vor, insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung für Privatlehrkräfte gemäß § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchst. c UStG sowie zu möglichen Rechtsunsicherheiten, Abgrenzungsschwierigkeiten („Freizeitgestaltung“ vs. „Bildungsleistung“) oder Kommunikationsproblemen mit den lokalen Finanzämtern?
8. Welche Potenziale sieht die Landesregierung, das nach § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchst. bb UStG fortgeführte Bescheinigungsverfahren der Landesbehörden im Sinne des Bürokratieabbaus einfacher zu gestalten, und wie bewertet sie in diesem Kontext die Anwendung der steuerlichen Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2027?

9.7.2026

Erwin Köhler, Seimer GRÜNE

Begründung

Die Musikschulen in Baden-Württemberg leisten einen wichtigen Beitrag zur kulturellen und musikalischen Bildung im urbanen sowie im ländlichen Raum – von der elementaren Musikpädagogik bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium. Eine verlässliche personelle und finanzielle Ausstattung der Musikschulen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass diese Bildungsangebote dauerhaft und flächendeckend gewährleistet werden können.

Mit dem „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (Az. B 12 R 3/20 R) wurden die Anforderungen an die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Honorarkräften an Musikschulen konkretisiert. Das Gericht stellte dabei insbesondere auf die allgemeinen Kriterien des § 7 Absatz 1 SGB IV, wie die Eingliederung in den Betrieb und eine mögliche Weisungsgebundenheit, ab. In der Folge haben zahlreiche kommunale und private Träger ihre Beschäftigungsmodelle überprüft und teilweise Anpassungen vorgenommen, um sozialversicherungsrechtliche Risiken und mögliche Beitragsnachforderungen im Rahmen von Betriebsprüfungen zu vermeiden.

Für die Musikschullandschaft stellt sich dabei die Frage, wie die rechtlichen Anforderungen mit den besonderen Arbeitsbedingungen freischaffender Tonkünstlerinnen und Tonkünstler sowie Musikpädagoginnen und Musikpädagogen in Einklang gebracht werden können. Viele freiberuflich Tätige gestalten ihre Arbeit bewusst flexibel und projektbezogen und verbinden unterschiedliche künstlerische, pädagogische und selbstständige Tätigkeiten miteinander. Eine angemessene Berücksichtigung dieser Formen der Berufsausübung ist daher von Bedeutung.

Die notwendigen Anpassungen der Beschäftigungsstrukturen können insbesondere für kommunale und private Musikschulträger finanzielle und organisatorische Auswirkungen haben. Dies betrifft auch die Frage, wie die Teilhabe an musikalischer Bildung weiterhin sozial ausgewogen gestaltet und ein flächendeckendes Angebot sichergestellt werden kann. Zwar hat der Bundestag am 5. März 2026 die sozialversicherungsrechtliche Schonfrist (§ 127 SGB IV) für betroffene Lehrkräfte bis zum 31. Dezember 2027 verlängert, eine langfristige, rechtssichere Lösung auf Bundesebene steht jedoch noch aus.

Parallel dazu hat das Jahressteuergesetz 2024 die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 UStG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 reformiert, um die nationalen Vorschriften an die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie anzupassen. Das landesrechtliche Bescheinigungsverfahren nach § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG blieb erhalten; zudem hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 eingeräumt. Die in der Neuregelung vorgenommene Unterscheidung zwischen Einrichtungen und selbstständigen „Privatlehrern“ (§ 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe c UStG) wirft in der Praxis jedoch Fragen zur Abgrenzung von begünstigten Bildungsleistungen und nicht begünstigten Angeboten auf und kann zusätzlichen Prüfbedarf bei den Finanzämtern verursachen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift oder plant, um bürokratische Hemmnisse abzubauen und den Bildungsstandort Baden-Württemberg im Bereich der kulturellen Bildung abzusichern.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. August 2026 Nr. FM3-S 7179-7/1 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten finanziellen und personellen Auswirkungen hatte das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (Az. B 12 R 3/20 R) auf die Musikschulen im Land, die Mitglied im Verband der baden-württembergischen Musikschulen sind?

Das Bundessozialgericht stellte am 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) fest, dass Musikschullehrkräfte unter den üblichen Bedingungen an kommunalen Musikschulen in der Regel keine Selbstständigen sind, sondern abhängig Beschäftigte. Entscheidend waren Eingliederung in die schulische Organisation, Weisungsgebundenheit (z. B. Stundenpläne, Prüfungen, Veranstaltungen) und fehlende unternehmerische Freiheit, sodass für Musikschulen eine Sozialversicherungspflicht für diese Lehrkräfte besteht.

Viele Musikschulen in Baden-Württemberg hatten bislang fast ausschließlich mit Honorarkräften gearbeitet und mussten nach dem Urteil auf Festanstellungen umstellen. Dadurch entstanden zusätzliche Kosten für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie oft rückwirkende Beitragsnachforderungen der Deutschen Rentenversicherung für mehrere Jahre. In 2022 bestanden rechnerisch an den öffentlichen Musikschulen in Baden-Württemberg knapp 2 175 Vollzeitstellen für angestellte Lehrkräfte. Bis 2024 hat sich ihre Zahl auf ca. 2 775 Stellen erhöht.

Die Musikschulen haben gemäß § 10 Absatz 1 des Jugendbildungsgesetzes einen Rechtsanspruch auf Förderung von mindestens 10 % der anerkannten Personalkosten für das pädagogische Personal.

Überblick Landesförderung in den Jahren 2022 bis 2025

Haushaltsjahr	Anzahl geförderter Musikschulen	Ausbezahlte Landesförderung für pädagogisches Personal
2022	242	23 770 892 €
2023	244	25 145 393 €
2024	243	27 263 231 €
2025	242	29 191 014 €

Quelle: Regierungspräsidium Stuttgart

Die Auswirkungen des Herrenberg-Urteils sind nicht bezifferbar.

2. *In welcher Gesamthöhe fielen bei den Kommunen und Zweckverbänden in Baden-Württemberg seit dem Urteilsdatum (28. Juni 2022) finanzielle Mehrbelastungen durch die rasche Überführung von Honorarverträgen in feste Anstellungen nach § 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV an?*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. *Wie handhabt die Landesregierung die Beschäftigungsverhältnisse von Lehrbeauftragten im Sinne des § 56 LHG (Landeshochschulgesetz) an den staatlichen Hochschulen, insbesondere an den staatlichen Musikhochschulen des Landes, um das Risiko von Nachforderungen der Rentenversicherung wegen Scheinselbstständigkeit rechtssicher auszuschließen?*

Die Landesregierung hält weiterhin an der Auffassung fest, dass Lehrbeauftragte an Hochschulen grundsätzlich selbstständig tätig werden können. Zur Minimierung des Risikos sozialversicherungsrechtlicher Nachforderungen wurden den Hochschulen Hinweise und Kriterien für die Ausgestaltung von Lehraufträgen an die Hand gegeben. Zugleich setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine gesetzliche Klarstellung ein.

4. *Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der Auslegung des „Herrenberg-Urteils“ durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) – insbesondere im Hinblick auf den präsentierten Kriterienkatalog zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit – auf die Berufsausübung freischaffender Tonkünstler und Tonkünstlerinnen in Baden-Württemberg?*

Um den betroffenen Bildungs- und Kultureinrichtungen ausreichend Zeit für die erforderlichen organisatorischen Anpassungen zu geben, hat der Bundesgesetzgeber mit § 127 SGB IV eine Übergangsregelung geschaffen, die bis zum 31. Dezember 2027 gilt. Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden Vertragsverhältnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie einer selbstständigen Tätigkeit oder einer abhängigen Beschäftigung entsprechen. Die Vertragsgestaltung hat sich an den tatsächlichen Verhältnissen zu orientieren. Liegt eine selbstständige Tätigkeit vor, sind die Vertragsverhältnisse entsprechend auszugestalten. Liegt hingegen eine abhängige Beschäftigung vor, sind die Lehrkräfte sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen.

Ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, ist nach § 7 Absatz 1 SGB IV stets anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu beurteilen. Das Bundessozialgericht hat hierzu in ständiger Rechtsprechung maßgebliche Abgrenzungskriterien entwickelt. Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung sind insbesondere eine Tätigkeit nach Weisungen sowie eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers. Weitere Indizien können unter anderem festgelegte Arbeitszeiten, ein vorgegebener Arbeitsort, verbindliche Vorgaben zu Art und Umfang der Tätigkeit sowie eine regelmäßige Vergütung sein. Maßgeblich ist stets das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung einer Erwerbstätigkeit, kann durch ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV Rechtssicherheit geschaffen werden. Auf Antrag der Beteiligten entscheidet die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichtete Clearingstelle, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, und trifft die entsprechenden Feststellungen zur Sozialversicherungspflicht.

Der von der Deutschen Rentenversicherung veröffentlichte Kriterienkatalog dient als Orientierungshilfe für die Praxis. Eine verbindliche Aussage über den sozialversicherungsrechtlichen Status im Einzelfall lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Maßgeblich bleibt die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Auswirkungen auf die Berufsausübung freischaffender Tonkünstlerinnen und Tonkünstler lassen sich nicht pauschal bewerten, da die sozialversicherungsrechtliche Einordnung stets anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung erfolgt.

5. *Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zum aktuellen Sachstand der Gespräche auf Bundesebene zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der Künstlersozialkasse (KSK) und der DRV hinsichtlich des Moratoriums und der durch den Bundestagsbeschluss vom 5. März 2026 bis zum 31. Dezember 2027 verlängerten Schutzfrist nach § 127 SGB IV vor?*

Mit § 127 SGB IV hat der Bundesgesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen, die bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wurde, um den betroffenen Einrichtungen Zeit für die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse einzuräumen.

Dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit liegen keine Erkenntnisse zum aktuellen Sachstand der Gespräche auf Bundesebene zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), der Künstlersozialkasse (KSK) und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) hinsichtlich des Moratoriums sowie der bis zum 31. Dezember 2027 verlängerten Übergangsregelung nach § 127 SGB vor.

6. *Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit einer eigenen Bundesratsinitiative, um eine dauerhafte gesetzliche Klarstellung (z. B. über eine Ergänzung des § 7 SGB IV zur Anerkennung anderweitiger Altersvorsorge) herbeizuführen?*

Die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung werden fortlaufend beobachtet. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse bis zum Ablauf der verlängerten Übergangsregelung nach § 127 SGB IV zum 31. Dezember 2027 wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob im Hinblick auf den bundesgesetzlichen Rahmen Handlungsbedarf besteht.

7. *Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu den Auswirkungen der mit dem Jahressteuergesetz 2024 zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Neufassung des § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz (UStG) betreffend Baden-Württemberg vor, insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung für Privatlehrkräfte gemäß § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe c UStG sowie zu möglichen Rechtsunsicherheiten, Abgrenzungsschwierigkeiten („Freizeitgestaltung“ vs. „Bildungsleistung“) oder Kommunikationsproblemen mit den lokalen Finanzämtern?*

Seit der Neuregelung der Steuerbefreiung von Bildungsleistungen ist auch der von Privatlehrern erbrachte Schul- und Hochschulunterricht nach § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe c des Umsatzsteuergesetzes (UStG) von der Umsatzsteuer befreit. Mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 24. Oktober 2025, BStBl 2025 I S. 1841, wurden ergänzende klarstellende Hinweise zur Anwendung des § 4 Nr. 21 UStG veröffentlicht. Darin werden insbesondere Kriterien zur Abgrenzung zwischen begünstigten Bildungsleistungen und nicht begünstigten Leistungen der Freizeitgestaltung dargestellt. Gleichzeitig enthält das BMF-Schreiben Ausführungen zur Unterscheidung zwischen Privatlehrern und begünstigten Bildungseinrichtungen im Sinne von § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG. Die baden-württembergischen Finanzämter wurden hierzu von der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg umfassend informiert und entsprechend geschult.

Hinweise auf grundlegende Rechtsunsicherheiten, erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten oder Kommunikationsprobleme mit den örtlichen Finanzämtern liegen dem Ministerium für Finanzen nicht vor.

Da seit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens erst wenige Monate vergangen sind und zudem eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2027 gilt, bleibt insoweit die weitere Entwicklung abzuwarten. Sollte sich im Zuge der praktischen Anwendung Klarstellungs- oder Anpassungsbedarf ergeben, wird sich die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch weiterhin für rechtssichere, praktikable und möglichst bürokratiearme Lösungen einsetzen.

8. *Welche Potenziale sieht die Landesregierung, das nach § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchst. bb UStG fortgeführte Bescheinigungsverfahren der Landesbehörden im Sinne des Bürokratieabbaus einfacher zu gestalten, und wie bewertet sie in diesem Kontext die Anwendung der steuerlichen Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2027?*

Das Bescheinigungsverfahren nach § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG dient als Grundlagenbescheid für die Finanzämter zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt sind. Dabei konkretisiert das BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2025, BStBl 2025 I S. 1841, die maßgeblichen Prüfkriterien für die zuständigen Landesbehörden. Das Verfahren schafft damit für die betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die Finanzverwaltung eine verlässliche Grundlage für die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen.

Der Landesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die das Erfordernis einer Vereinfachung des Bescheinigungsverfahrens nach § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchst. bb UStG erkennen lassen. Vor diesem Hintergrund sieht sie derzeit keinen Anlass, auf Bundesebene auf eine Änderung des Verfahrens hinzuwirken.

Darüber hinaus befürwortet die Landesregierung die bis zum 31. Dezember 2027 geltende Übergangsregelung, da sie den Beteiligten ausreichend Zeit für die Umsetzung der Neuregelung einräumt. Danach können Umsätze, die bis zum 31. Dezember 2027 ausgeführt werden, weiterhin nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage behandelt werden.

Unabhängig hiervon bleiben die vor dem 1. Januar 2025 ausgestellten Bescheinigungen grundsätzlich bis zum Ablauf ihres Gültigkeitszeitraums oder bis zu einem Widerruf als Nachweis anerkannt. Dies trägt aus Sicht der Landesregierung dazu bei, den Verwaltungsaufwand sowohl für die betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer als auch für die Finanzverwaltung spürbar zu reduzieren.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen